

**Satzung
der Landeshauptstadt Hannover
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der Bereich Sahlkamp-Mitte als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
2. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Nord-Grenze des Sanierungsgebietes

Beginnend an der Einmündung der Strasse Hägewiesen entlang der Südgrenze der Straße Kugelfangtrift bis zur General-Wever-Strasse.

Der Gleiskörper der Stadtbahnlinie 2 bildet hierbei die innere Grenzlinie des Sanierungsgebietes, der Radweg und die Straße Kugelfangtrift selbst liegen nicht im Sanierungsgebiet.

Ost-Grenze des Sanierungsgebietes

Von der Kreuzung Kugelfangtrift und General-Wever-Strasse entlang der Westseite der General-Wever-Strasse bis zur Einmündung des Eifelweges. Die Fahrbahn und der Fußgängerweg mit Grünstreifen der General-Wever-Strasse befinden sich außerhalb des Sanierungsgebietes.

Süd-Grenze des Sanierungsgebietes

Von der General-Wever-Strasse folgt die Grenze des Sanierungsgebietes dem Verlauf des Eifelweges in westliche Richtung, wobei der Eifelweg selbst im Sanierungsgebiet liegt, nicht jedoch die Grundstücksflächen der Anlieger. Jenseits des Flurstücks 132 der Flur 39 verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstücks 123/9 der Flur 39 und folgt dann in westlicher Richtung dem Verlauf des Hunsrückweges, wobei sich auch hier die Grundstücksflächen der Wohnanlieger nicht im Sanierungsgebiet befinden. Am Ende des Hunsrückweges quert die Grenze des Sanierungsgebietes in Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 189/2 der Flur 39 die Straße Hägewiesen und schließt an die Westgrenze des Flurstückes 152/3 der Flur 39 an.

West-Grenze des Sanierungsgebietes

Von der Gleisanlage der Stadtbahn an der Strasse Kugelfangtrift verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes in südlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 34/9 der Flur 39. Die Strasse Hägewiesen querend folgt die Gebietsgrenze der nördlichen Grenze des Flurstücks 37/4 der Flur 41, umschließt den Bereich des Stadtteilbauernhofes auf dem Flurstück 37/9 der Flur 41 bis zu dessen südöstlichen Ende um im weiteren Verlauf von dort in südliche Richtung an die Grenze des Flurstücks 37/4 der Flur 41 anzuschließen. Weiter entlang dieser Flurstücksgrenze bis zur Ostseite des Dornröschenwegs. Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft weiter entlang der Ostseite des Dornröschenwegs bis über die Einmündung Odenwaldstrasse hinweg und an deren Südseite entlang bis zur Einmündung Taunusweg. Der Taunusweg liegt innerhalb des Sanierungsgebietes, nicht jedoch die westlichen Anliegergrundstücke. Die Grenze des Sanierungsgebietes folgt dem Taunusweg über die Westerwaldstrasse hinweg und weiter in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße Hägewiesen und verläuft dann entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 152/3 der Flur 39 bis sie die Südgrenze des Sanierungsgebietes erreicht.

3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover vom 25.06.2009 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 700, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 25.06.2009 abgegrenzten Flächen.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister